

stehen. Sollte es zu dem Ergebnis kommen, dass die angegriffene Bezeichnung „Kinderzahnärzte“ bei ihnen auch ohne Verbindung mit dem Begriff „Kieferorthopädin“ eine Fehlvorstellung auslöst, so wird es unter Berücksichtigung der Qualifikation der in der Anlage K 4 abgebildeten Zahnärztinnen zu prüfen haben, ob es sich hierbei um eine objektiv zutreffende Angabe handelt, und gegebenenfalls eine Interessenabwägung durchzuführen haben. Mit Blick auf die Verantwortlichkeit der Bekl. zu 2 erscheinen weitere Feststellungen des BerG ebenfalls nicht ausgeschlossen.

...

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6337-0>

## Anmerkung zu BGH, Urt. v. 7. 4. 2022 – I ZR 5/21 (OLG Düsseldorf)

Christoph Rosset

Die Entscheidung enthält zunächst die übliche Feststellung, dass die Klage der Zahnärztekammer zulässig ist, weil sie als berufsständische Vertretung sowohl nach dem UWG wie auch nach der einschlägigen BO zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen ihrer Mitglieder befugt ist. § 8 Abs. 3 UWG konkretisiert seit 1.12.2021 die Anspruchsberechtigung und benennt nunmehr ausdrücklich die „anderen berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben“.

Inhaltlich steht das Urteil im Zusammenhang mit einer Entscheidung vom selben Tage (Urt. v. 7. 4. 2022 – I ZR 217/20). In jenem Falle ging es um die Beanstandung lediglich der Angabe „Kinder-Zahnarztpraxis“, gegen welche ebenfalls die Kammer vorgegangen war. Dort vertritt der BGH die Auffassung, die Bezeichnung „Kinder-Zahnarztpraxis“ sei für sich genommen zulässig. Im vorliegenden Fall hingegen sei es möglich, dass die angesprochenen Verkehrskreise durch die Verwendung des Begriffs „Kinderzahnärztin“ in der Verbindung mit der Fachzahnarztbezeichnung „Kieferorthopädin“ die Assoziation zur „Kinderärztin“ als eine ihnen bekannte Facharzt-Bezeichnung im Bereich der Humanmedizin herstellten (Urt. v. 7. 4. 2022 – I ZR 217/20, B III 2. d) dd) (3)) Vorliegend war eben nicht Streitgegenstand der isoliert verwendete Begriff „Kinderzahnärztin“ sondern die besondere Verknüpfung mit der Angabe „Kieferorthopädie“

Der BGH stellt fest: Im Gegensatz zur „Kinderzahnärztin“ seien dem Durchschnittsverbraucher Begriffe wie „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ bzw. „Kieferorthopäde“ geläufig. Er stelle sich darunter einen Zahnarzt vor, der eine von der zuständigen Berufsaufsicht anerkannte Weiterbildung im Fachgebiet der Kieferorthopädie mit bestandener Prüfung absolviert habe.

Die lauterkeitsrechtlich erforderliche Verknüpfung der beiden an sich objektiv richtigen und zulässigen Angaben im Rahmen der Interessenabwägung führt den Senat zur Beurteilung als irreführend. Eine der Zahnärztinnen war sogar berechtigt, die Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt Kinderzahnheilkunde“ zu führen.

Im Ergebnis färbt danach die mit dem Begriff des Kieferorthopäden verbundene, besondere staatlich überprüfte Qualifikation, auf den Begriff „Kinderzahnärztin“ ab. Damit werde der Öffentlichkeit vermittelt, es liege insoweit eine staatlichen Stellen nachgewiesene besondere Qualifikation vor.

§ 13 Abs. 5 BO der Zahnärztekammer Nordrhein eröffnet, wie auch andere zahnärztliche Berufsordnungen<sup>1</sup>,

die Möglichkeit, Tätigkeitsschwerpunkte zu führen, wenn die jeweils in der Regelung aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. § 21 Abs. 2 MBO der Bundeszahnärztekammer beschränkt sich auf das Nötigste: „Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind<sup>2</sup>“.

Das zahnärztliche Berufsrecht kennt nur wenige Fachzahnarztbezeichnungen (z. B. je nach WBO der jeweiligen Landes Zahnärztekammer „Kieferorthopädie“, „Oralchirurgie“, „Öffentliches Gesundheitswesen“, „Parodontologie“). Zusatzbezeichnungen wie im ärztlichen Weiterbildungsrecht sind nicht vorgesehen.

Daher besteht in besonderem Maße ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und das Recht der Zahnmediziner, besondere Qualifikationen werblich herauszustellen. Die Regelungen sind je nach Landes Zahnärztekammer unterschiedlich gefasst. So sieht beispielweise die LZK Hessen in einer „Anerkennungsordnung“ Kammerzertifikate für „Implantologie“, „Kinderzahnheilkunde“, „Parodontologie“, „Ästhetische Zahnheilkunde“, „Endodontie“, „Restaurative Zahnheilkunde“, „Alters Zahn Medizin“, „Funktionsdiagnostik und -therapie“ vor wie auch, darauf aufbauend die Möglichkeit, Tätigkeitsschwerpunkte mit den entsprechenden Bezeichnungen zu führen<sup>3</sup>.

Hingegen führt die Existenz einer Facharzt-Bezeichnung noch nicht dazu, dass die Werbung mit der entsprechenden Tätigkeit, wenn sie auch ohne Facharzt-Ausbildung ausgeübt werden darf, irreführend ist. So dürfen Zahnärzte, die in diesem Bereich nachhaltig tätig sind, mit dem „Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädie“ werben, obwohl es eine geschützte Bezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ gibt. Andererseits sehen die Gerichte bei Verwendung der Bezeichnung „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ wegen der Ähnlichkeit der Bezeichnungen eine Täuschung über den Facharztstitel „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“<sup>4</sup>. Entsprechend z. B. ist bei der Existenz anderer Fachzahnarztbezeichnungen unzulässig der „Zahnarzt für Oralchirurgie“.

Entscheidend ist zunächst stets die Sichtweise des „durchschnittlichen Verbrauchers“ (§ 3 Abs. 4 S. 1 UWG), wie der die fragliche Bezeichnung versteht. Anders als bei der vorliegenden Entscheidung hat der BGH<sup>5</sup> in der Entscheidung bezüglich der österreichischen Bezeichnung „Master of Science Kieferorthopädie“ festgestellt, dass der Verkehr in diesem Zusammenhang nur Vermutungen anstelle, welche Qualifikation mit dieser Bezeichnung verbunden sei, daher sei den interessierten Patienten die Einholung von Informationen zumutbar. In diesem Falle hätten die durch die Führung der beanstandeten Bezeichnung berührten Verbraucherinteressen kein besonderes Gewicht, folglich überwiege das Interesse des Zahnarztes, den rechtmäßig erlangten Titel führen zu dürfen.

1) Landes Zahnärztekammer Bad.-Würt.: § 21 Abs. 2 verweist auf entspr. Richtlinien; § 21 Abs. 2 Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Verweis auf Ausführungsbestimmungen usw.

2) Ausführlich hierzu der MBO-Kommentar der BZÄK zu § 21 MBO mit Rechtsprechungsnachweisen <https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/mbo-kommentar.pdf>; Zugriff v. 11. 10. 2022.

3) <https://www.lzkh.de/pruefwesen/zahnaerzte/erkennung-fortbildungsleistungen>; Zugriff v. 11. 10. 2022.

4) Vgl. LG Flensburg, Urt. v. 29. 12. 2017 – 6 HK O 51/17 –, ([https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2o3m/page/bsshprod.psm1;jsessionid=C7DDBE0C3F649416A2D-2BE582B113E12.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=KORE503002018%3AJuris-r02&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2o3m/page/bsshprod.psm1;jsessionid=C7DDBE0C3F649416A2D-2BE582B113E12.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=KORE503002018%3AJuris-r02&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1)); Zugriff v. 11. 10. 2022) und ausführlich Köhler-Bornkamm, UWG, 40. Aufl., § 5, Rdnr. 4.166).

5) BGH, Urt. v. 18. 3. 2010 – I ZR 172/08.